

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen

A. Problem und Ziel

Ehen Minderjähriger werden zunehmend kritisch gesehen, weil eine zu frühe Eheschließung das Wohl der Minderjährigen und ihre Entwicklungschancen beeinträchtigen kann. In der Bundesrepublik Deutschland soll nach gegenwärtiger Rechtslage eine Ehe nicht vor Volljährigkeit eingegangen werden; das Familiengericht kann einen Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, jedoch vom Alterserfordernis befreien. Von dieser Möglichkeit wird immer seltener Gebrauch gemacht. International wird die Möglichkeit, die Ehe vor Volljährigkeit zu schließen, zunehmend eingeschränkt. Damit soll nicht zuletzt eine Ächtung von Kinderehen zum Ausdruck gebracht werden.

Hinzu kommt, dass in der jüngeren Vergangenheit vermehrt minderjährige bereits verheiratete Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind. Teilweise sind die Betroffenen unter 16 Jahre alt. Vor allem unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls und des Minderjährigenschutzes stellt sich die Frage, wie mit diesen Kinderehen umgegangen werden soll. Grundsätzlich gilt für die Beurteilung der materiellen Wirksamkeit einer Ehe (einschließlich der Ehemündigkeit) das Heimatrecht der Eheschließenden (Artikel 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB). Bei Eheschließungen von Flüchtlingen in Flüchtlingslagern kann gemäß Artikel 12 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vorrangig das Recht des Aufnahmestaats maßgeblich sein. Ausländisches Recht ist – wie in anderen Rechtsordnungen grundsätzlich auch – dann unanwendbar, wenn seine Anwendung im Einzelfall mit wesentlichen Grundsätzen des inländischen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (Artikel 6 EGBGB). Diese Generalklausel wird in Bezug auf die hier angesprochenen Kinderehen uneinheitlich angewandt. Dies wird angesichts des Schutzbedürfnisses der Minderjährigen, die verheiratet in der Bundesrepublik Deutschland ankommen, zunehmend als unbefriedigend empfunden.

Ziel ist es daher, Rechtsklarheit zu schaffen und betroffene Minderjährige zu schützen.

B. Lösung

Mit dem Entwurf wird im Interesse des Kindeswohls das Ehemündigkeitsalter im deutschen Recht ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt. Eine unter Verstoß gegen die Ehemündigkeitsbestimmungen geschlossene Ehe ist aufhebbar, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

Die Aufhebung hat grundsätzlich immer zu erfolgen. Einer Ehe, bei der ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wird die Wirksamkeit versagt. Diese Grundsätze gelten auch für nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Minderjährigenehen. Zusätzlich wird ein Trauungsverbot für Minderjährige eingeführt und Nachteilen bei der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Position des Minderjährigen bei der Unwirksamkeit der Ehe und nach der Eheaufhebung entgegengewirkt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene entsteht der Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

Künftig sind keine Eheschließungen Minderjähriger mehr möglich. Damit entfällt das gerichtliche Verfahren zur Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit nach § 1303 Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Durch den Wegfall dieses Verfahrens werden die Jugendämter, die bisher in diesen Verfahren beteiligt wurden, in geringem Umfang entlastet. Darüber hinaus werden durch klare Vorgaben für den Umgang mit im Ausland geschlossenen Ehen Minderjähriger die Einzelfallprüfungen der zuständigen Verwaltungsbehörden vereinfacht. Der Aufwand wird in Höhe von jährlich 21 255 Euro verringert.

Dem steht der neu hinzukommende Verwaltungsaufwand für die Vorbereitung und Antragstellung der Verfahren zur Aufhebung von im Ausland geschlossenen Ehen Minderjähriger in Höhe von jährlich 191 400 Euro gegenüber.

Welcher Verwaltungsaufwand infolge des neu eingeführten Trauungsverbots für Minderjährige entsteht, hängt davon ab, in welchem Umfang die Einhaltung des Verbots von den zuständigen Behörden überwacht und gegebenenfalls sanktioniert wird. Der Aufwand ist daher nicht abschätzbar.

F. Weitere Kosten

Durch den Wegfall des gerichtlichen Verfahrens zur Befreiung von der Ehemündigkeit nach § 1303 Absatz 2 bis 4 BGB werden die Gerichte – aufgrund der ge-

ringen Fallzahl allerdings nur minimal – in Höhe von jährlich 17 430 Euro entlastet. Dieser Entlastung stehen die neu hinzukommenden Verfahren zur Aufhebung von im Ausland geschlossenen Ehen Minderjähriger gegenüber, die zumindest auf absehbare Zeit sowohl hinsichtlich der Fallzahl als auch des Aufwands einen größeren Umfang als die weggefallenen Befreiungsverfahren einnehmen werden. Die bei den Gerichten neu entstehenden weiteren Kosten sind nicht abschätzbar.

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 1303 wird wie folgt gefasst:

„§ 1303

Ehemündigkeit

Eine Ehe darf nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann eine Ehe nicht wirksam eingegangen werden.“

3. § 1310 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Standesbeamte darf seine Mitwirkung an der Eheschließung nicht verweigern, wenn die Voraussetzungen der Eheschließung vorliegen. Der Standesbeamte muss seine Mitwirkung verweigern, wenn

 1. offenkundig ist, dass die Ehe nach § 1314 Absatz 2 aufhebbar wäre, oder
 2. nach Artikel 13 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die beabsichtigte Ehe unwirksam wäre oder die Aufhebung der Ehe in Betracht kommt.“
4. § 1314 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Ehe kann aufgehoben werden, wenn sie

 1. entgegen § 1303 Satz 1 mit einem Minderjährigen geschlossen worden ist, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet hatte, oder
 2. entgegen den §§ 1304, 1306, 1307, 1311 geschlossen worden ist.“
5. § 1315 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei Verstoß gegen § 1303 Satz 1, wenn

 - a) der minderjährige Ehegatte, nachdem er volljährig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung), oder
 - b) auf Grund außergewöhnlicher Umstände die Aufhebung der Ehe eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint;“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 1316 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „die §§ 1303,“ durch die Wörter „§ 1303 Satz 1, die §§“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Verstoß gegen § 1303 Satz 1 kann ein minderjähriger Ehegatte den Antrag nur selbst stellen; er bedarf dazu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.“
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem Verstoß gegen § 1303 Satz 1 muss die zuständige Behörde den Antrag stellen, es sei denn, der minderjährige Ehegatte ist zwischenzeitlich volljährig geworden und hat zu erkennen gegeben, dass er die Ehe fortsetzen will.“
7. In § 1317 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „bekannt werden“ das Komma und die Wörter „für einen minderjährigen Ehegatten nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit“ gestrichen.
8. § 1411 wird wie folgt gefasst:

„§ 1411

Eheverträge Betreuer

(1) Ein Betreuer kann einen Ehevertrag nur mit Zustimmung seines Betreuers schließen, soweit für diese Angelegenheit ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist. Die Zustimmung des Betreuers bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn der Ausgleich des Zugewinns ausgeschlossen oder eingeschränkt oder wenn Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird. Für einen geschäftsfähigen Betreuten kann der Betreuer keinen Ehevertrag schließen.

(2) Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten schließt der Betreuer den Ehevertrag; Gütergemeinschaft kann er nicht vereinbaren oder aufheben. Der Betreuer kann den Ehevertrag nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts schließen.“

9. In § 1602 Absatz 2 wird das Wort „unverheiratetes“ gestrichen.
10. § 1603 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „unverheirateten“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „minderjährigen“ das Wort „unverheirateten“ gestrichen.
11. In § 1606 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „unverheiratetes“ gestrichen.
12. In § 1609 Nummer 1 wird das Wort „unverheiratete“ gestrichen.
13. In § 1611 Absatz 2 wird das Wort „unverheirateten“ gestrichen.
14. In § 1617a Absatz 2 Satz 1 und § 1618 Satz 1 wird jeweils das Wort „unverheiratetes“ gestrichen.
15. § 1649 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „unverheirateten“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
16. § 1749 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
17. § 1757 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
18. § 1767 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Annahme eines Verheirateten oder einer Person, die eine Lebenspartnerschaft führt, ist die Einwilligung seines Ehegatten oder ihres Lebenspartners erforderlich. Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen des Angenommenen nur dann, wenn sich auch der Ehegatte oder Lebenspartner der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt; die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.“

19. § 1778 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
20. In § 1800 Satz 1 wird die Angabe „1633“ durch die Angabe „1632“ ersetzt.
21. § 1903 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken

 1. auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft gerichtet sind,
 2. auf Verfügungen von Todes wegen,
 3. auf die Anfechtung eines Erbvertrags,
 4. auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag und
 5. auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften der Bücher vier und fünf nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.“
22. § 2275 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
23. § 2282 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anfechtung kann nicht durch einen Vertreter des Erblassers erfolgen.

(2) Für einen geschäftsunfähigen Erblasser kann sein Betreuer den Erbvertrag anfechten; die Genehmigung des Betreuungsgerichts ist erforderlich.“
24. § 2290 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist für den anderen Teil ein Betreuer bestellt und wird die Aufhebung vom Aufgabenkreis des Betreuers erfasst, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.“
25. In § 2347 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „gilt das Gleiche“ das Komma und die Wörter „sofern nicht der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird“ gestrichen.
26. Die §§ 1458, 1484 Absatz 2 Satz 2, § 1492 Absatz 3 Satz 1, § 1516 Absatz 2 Satz 2, die §§ 1633, 2284 Satz 2 und § 2296 Absatz 1 Satz 2 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Unterliegt die Ehemündigkeit eines Verlobten nach Absatz 1 ausländischem Recht, ist die Ehe nach deutschem Recht

 1. unwirksam, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, und
 2. aufhebbar, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

(1) § 1303 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist für Ehen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 dieses Gesetzes] geschlossen worden sind, nicht anzuwenden. Die Aufhebbarkeit dieser Ehen richtet sich nach dem bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 dieses Gesetzes] geltenden Recht.

(2) Die Aufhebung einer Ehe wegen eines Verstoßes gegen § 1303 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen, wenn sie nach Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit nach § 1303 Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 11 dieses Gesetzes] geltenden Fassung und vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 dieses Gesetzes] geschlossen worden ist.

(3) Bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 dieses Gesetzes] noch nicht abgeschlossene Verfahren über die Erteilung einer Befreiung nach § 1303 Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 11 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erledigt. Eine Genehmigung nach § 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Fall 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 11 dieses Gesetzes] geltenden Fassung kann nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 dieses Gesetzes] nicht mehr erteilt werden.

(4) Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 gilt nicht, wenn

1. der minderjährige Ehegatte vor dem ... [einsetzen: Datum 18 Jahre vor dem Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 dieses Gesetzes] geboren worden ist, oder
2. die nach ausländischem Recht wirksame Ehe bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten geführt worden ist und kein Ehegatte seit der Eheschließung bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.“

Artikel 3

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst:
„§ 11 Zuständigkeit und Standesamtsvorbehalt“.
2. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Zuständigkeit und Standesamtsvorbehalt

(1) Zuständig für die Eheschließung ist jedes deutsche Standesamt.

(2) Eine religiöse oder traditionelle Handlung, die darauf gerichtet ist, eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung zweier Personen zu begründen, von denen eine das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist verboten. Das Gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, der nach den traditionellen oder religiösen Vorstellungen der Partner an die Stelle der Eheschließung tritt. Die Verbote richten sich gegen Personen, die

1. als Geistliche eine solche Handlung vornehmen oder hieran mitwirken,
2. als Sorgeberechtigte eines Minderjährigen eine solche Handlung veranlassen,

3. als Volljährige oder Beauftragte einem Vertrag zustimmen, der eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung begründet, oder
 4. als anwesende Personen eine solche Handlung bezeugen, soweit ihre Mitwirkung für die Gültigkeit der Handlung nach religiösen Vorschriften, den traditionellen Vorstellungen oder dem Heimatrecht eines der Bindungswilligen als erforderlich angesehen wird.“
3. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 11 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1, eine dort genannte Handlung begeht oder einen dort genannten Vertrag abschließt.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.“

Artikel 4

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Anerkennung als Asylberechtigter nach Satz 1 ist es unbeachtlich, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam oder aufgehoben worden ist; dies gilt nicht zugunsten des im Zeitpunkt der Eheschließung volljährigen Ehegatten.“
2. Dem § 73 Absatz 2b wird folgender Satz angefügt:
„§ 26 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„Satz 1 Nummer 1 und 2 ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe f vorliegen. Satz 1 Nummer 2 ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich, wenn
 1. der Ausländer, der einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,
 2. der Ehegatte wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen,
 3. bei dem Ehegatten ein erkennbar geringer Integrationsbedarf im Sinne einer nach § 43 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung besteht oder dieser aus anderen Gründen nach der Einreise keinen Anspruch nach § 44 auf Teilnahme am Integrationskurs hätte,

4. der Ausländer wegen seiner Staatsangehörigkeit auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten darf,
 5. der Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU ist,
 6. es dem Ehegatten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen,
 7. der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach den §§ 19 bis 21 besitzt und die Ehe bereits bestand, als er seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat, oder
 8. der Ausländer unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 war.“
2. In § 31 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Eine besondere Härte liegt insbesondere vor,“ die Wörter „wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit des Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam ist oder aufgehoben worden ist,“ eingefügt.
 3. § 54 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. eine andere Person zur Eingehung der Ehe nötigt oder dies versucht oder wiederholt eine Handlung entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Personenstandsgesetzes vornimmt, die einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Vorschrift darstellt; ein schwerwiegender Verstoß liegt vor, wenn eine Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beteiligt ist,“.

Artikel 6

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 14 Absatz 1 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Buchstabe c wird aufgehoben.
2. Nummer 13 wird aufgehoben.
3. Nummer 14 wird Nummer 13.
4. Nummer 15 wird Nummer 14 und die Angabe „1757 Absatz 4“ wird durch die Angabe „1757 Absatz 3“ ersetzt.
5. Die Nummern 16 und 17 werden die Nummern 15 und 16.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 129 folgende Angabe eingefügt:
„§ 129a Vorrang- und Beschleunigungsgebot“.

2. § 98 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Verfahren auf Aufhebung der Ehe nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind die deutschen Gerichte auch zuständig, wenn der Ehegatte, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, seinen Aufenthalt im Inland hat.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. § 122 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. in den Fällen des § 98 Absatz 2 das Gericht, in dessen Bezirk der Ehegatte, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, seinen Aufenthalt hat;“.
 - b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
4. Nach § 129 wird folgender § 129a eingefügt:

„§ 129a

Vorrang- und Beschleunigungsgebot

Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 Absatz 1) gilt entsprechend für Verfahren auf Aufhebung einer Ehe wegen Eheunmündigkeit. Die Anhörung (§ 128) soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden; § 155 Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Das Gericht hört in dem Termin das Jugendamt an, es sei denn, die Ehegatten sind zu diesem Zeitpunkt volljährig.“

5. Dem § 132 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Einem minderjährigen Beteiligten können Kosten nicht auferlegt werden.“
6. In § 188 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 1749 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1749 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 1749 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.“
2. In § 15 Absatz 4 wird die Angabe „§ 1315 Abs. 1 Nr. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 42a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.“

Artikel 10

Evaluierung

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz untersucht innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 11 die Auswirkungen der Änderungen nach Artikel 1 Nummer 2, 5 und 6, Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 7 Nummer 2 bis 4 auf die Anwendungspraxis.

(2) Das Bundesministerium des Innern untersucht innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 11 die Auswirkungen der Änderungen nach Artikel 1 Nummer 3 und den Artikeln 3 bis 5 auf die Anwendungspraxis.

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 11 die Auswirkungen der Änderungen nach Artikel 9 auf die Anwendungspraxis.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. April 2017

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Rechtliche Ausgangssituation

1. Eherecht in der Bundesrepublik Deutschland

a) Ehemündigkeit

Nach § 1303 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) soll eine Ehe nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Auf Antrag eines minderjährigen Verlobten kann das Familiengericht jedoch eine Befreiung vom Alterserfordernis erteilen, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist (§ 1303 Absatz 2 BGB). Nur in diesem begrenzten Umfang billigt das Bürgerliche Gesetzbuch Eheschließungen Minderjähriger.

Der Gesetzgeber hat die Befreiungsmöglichkeit in Zusammenhang mit der Neuregelung des Volljährigkeitsrechts im Jahre 1974 eingeführt, da eine Anhebung des Ehemündigkeitsalters für die Frau von 16 auf 18 Jahre nach seiner Auffassung nicht auf alle Lebenssachverhalte passte. Vielmehr sollte es möglich sein, den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Zu diesen besonderen Umständen konnte nach Einschätzung des damaligen Gesetzgebers die Schwangerschaft der Minderjährigen gehören, jedenfalls dann, wenn eine echte Bindung der Frau an den Vater des erwarteten Kindes besteht, beide Partner die persönliche Reife für die Ehe haben und eine geordnete Erziehung des Kindes stattfindet (vgl. Bericht und Antrag des Rechtsausschusses Bundestagsdrucksache 7/1762, S. 5).

Heute wird ledige Mutterschaft in der Gesellschaft in der Regel nicht mehr als Makel angesehen, wie dies bei Einführung der Regelung im Jahr 1974 noch der Fall war. Auch wird nicht mehr zwischen ehelichen und nicht-ehelichen Kindern unterschieden. Kinder, die außerhalb einer Ehe geboren wurden, haben die gleiche rechtliche Stellung wie Kinder, die in einer Ehe geboren wurden. Eine Schwangerschaft ist daher heute kein zwingender Grund für eine Eheschließung. In der Bundesrepublik Deutschland wurden im Jahr 2015 nur noch 92 Ehen unter Beteiligung eines Minderjährigen registriert, so dass nur noch ein geringes Bedürfnis nach einer Eheschließung durch Minderjährige besteht. Für die Festlegung der Ehemündigkeit hat der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum.

b) Eheaufhebung und Nichtehe

Ehen, die unter Verstoß gegen die §§ 1303, 1304, 1306, 1307, 1311 BGB geschlossen wurden, können – unabhängig vom konkreten Aufhebungsgrund – nach § 1314 BGB aufgehoben werden, d. h. sie sind bis zur Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses wirksam.

Demgegenüber ist nach geltendem Recht eine Nichtehe, d. h. eine Ehe ohne jede rechtliche Wirkung, allein dann anzunehmen, wenn die grundlegenden Voraussetzungen des § 1310 BGB für eine Eheschließung nicht eingehalten wurden. Eine Nichtehe liegt danach insbesondere vor, wenn die Ehe nicht vor einem Standesbeamten geschlossen wurde, wenn die Eheschließungserklärungen vor einem Standesbeamten abgegeben wurden, der zu erkennen gegeben hat, dass er zur Mitwirkung an der Eheschließung nicht bereit ist, oder wenn die Verlobten keine auf die Eheschließung gerichteten Erklärungen abgegeben haben.

Eine fehlerhaft unter Verstoß gegen die Ehemündigkeitsbestimmung des § 1303 BGB geschlossene Ehe kann nach den §§ 1313 und 1314 Absatz 1 BGB mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Jeder Ehegatte und die zuständige Verwaltungsbehörde sind berechtigt, die Aufhebung zu beantragen, § 1316 Absatz 1 Nummer 1 BGB. Der Antrag ist nicht fristgebunden. Während aus der Nichtehe keine eherechtlichen Verpflichtungen der Ehegatten hergeleitet werden können und sich jedermann auf das Nichtbestehen der Ehe berufen kann, sind mit der Aufhebung der Ehe unter den in § 1318 BGB genannten Voraussetzungen bestimmte rechtliche Folgen verbunden, die im Wesentlichen den Rechtsfolgen der Scheidung entsprechen. So wird etwa nach § 1318 Absatz 2 BGB Unterhalt wie bei geschiedenen Ehegatten geschuldet, insbesondere, wenn ein Ehegatte ein gemeinsames Kind zu betreuen hat. Voraussetzung ist jedoch, dass der den Unterhalt beanspruchende Ehegatte die Aufhebbarkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt hat. In der Regel besteht eine solche Unkenntnis bei Ausländern, die im Ausland geheiratet haben.

Eine unter Verstoß gegen § 1303 BGB geschlossene Ehe kann nach § 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB nicht aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit nach § 1303 Absatz 2 BGB bei der Eheschließung vorlagen und das Familiengericht, solange der Ehegatte nicht volljährig ist, die Eheschließung genehmigt oder wenn der zwischenzeitlich volljährig gewordene Ehegatte zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will, sie also bestätigt.

2. Internationales Privatrecht

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) unterliegen die materiellen Gültigkeitsvoraussetzungen der Eheschließung für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er unmittelbar vor der Eheschließung angehört. Zu den materiellen Eheschließungsvoraussetzungen zählt auch die Ehemündigkeit (einschließlich der Folgen bei Nichteinhaltung der Vorschriften zur Ehemündigkeit). Rück- und Weiterverweisungen sind zu beachten (Artikel 4 Absatz 1 EGBGB). Staatsvertragliche Regelungen, die das anwendbare Recht für die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung regeln, sind vorrangig anwendbar (Artikel 3 Nummer 2 EGBGB).

Ist im autonomen deutschen Recht nach diesen Grundsätzen ausländisches Recht anwendbar, so stellt sich in einem zweiten Schritt die Frage, inwieweit der deutsche Staat in eine nach diesem Recht wirksame Ehe im Einzelfall eingreifen darf, indem er ihr die Wirksamkeit versagt. Nach Artikel 6 EGBGB wird eine ausländische Rechtsnorm dann nicht angewandt, wenn sie im Einzelfall mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts (*ordre public*) offensichtlich unvereinbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anwendung des ausländischen Rechts mit den Grundrechten unvereinbar ist. Je stärker der Inlandsbezug eines Sachverhalts ist, desto stärker fällt ein Widerspruch zu den wesentlichen Grundsätzen der inländischen Rechtsordnung durch abweichende ausländische Vorschriften ins Gewicht. Die im Ausland wirksam geschlossene Ehe ist allerdings – ebenso wie eine in der Bundesrepublik Deutschland geschlossene Ehe – durch Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) geschützt, was den Gesetzgeber auch zu ihrem „besonderen Schutz“ verpflichtet, soweit dem nicht höherrangige Rechtsgüter entgegenstehen.

Im eherechtlichen Kontext hat die Rechtsprechung bei der danach notwendigen Abwägung in etwa folgende Maßstäbe entwickelt: Zwangsehen begründen stets einen Verstoß gegen den *ordre public*, da sie mit der durch Artikel 6 GG geschützten Eheschließungsfreiheit unvereinbar sind. Liegt keine Zwangsehe vor und hat ein Verlobter im Zeitpunkt der Eheschließung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird ebenfalls ein Verstoß gegen den *ordre public* angenommen, ab 16 Jahren hingegen eher nicht. Für Ehen zwischen diesen Altersgrenzen bedarf es in besonderem Maße einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

II. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ehen von Minderjährigen werden in der Gesellschaft zunehmend kritisch gesehen. Die Erwägungen des Gesetzgebers bei der Einführung der Befreiungsmöglichkeit vom Erfordernis der Ehemündigkeit in § 1303 Absatz 2 BGB im Jahr 1974 insbesondere im Hinblick auf nichteheliche Mutterschaft sind weitgehend überholt. Stärker in den Fokus gerückt sind dagegen Überlegungen, dass eine zu frühe Eheschließung das Wohl des Minderjährigen und seine Entwicklungschancen beeinträchtigen kann. Der Entwurf will dieser Überzeugung Rechnung tragen.

Im Zuge der Einreise von Flüchtlingen wurde von den deutschen Behörden eine größere Zahl von verheirateten Minderjährigen registriert. Nach einer Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern vom 8. September 2016 auf eine Schriftliche Frage der Abgeordneten Katja Dörner waren zum Stichtag 31. Juli 2016 im Ausländerzentralregister 1 475 in der Bundesrepublik Deutschland lebende minderjährige ausländische Personen mit dem Familienstand „verheiratet“ gespeichert. Davon waren 994 im Alter zwischen 16 und 18 Jahren, 120 im Alter zwischen 14 und 16 Jahren und 361 unter 14 Jahre alt (Bundestagsdrucksache 18/9595, Antwort auf Frage 29, S. 20 f.). Bei den zuständigen Behörden, insbesondere bei den Jugendämtern, besteht Unsicherheit, wie mit diesen Kindern und Jugendlichen umgegangen werden soll. Auch in der Rechtsprechung ist noch keine klare Linie erkennbar, wie diese Ehen in der Bundesrepublik Deutschland rechtlich bewertet werden sollen. Das Oberlandesgericht Bamberg neigte in einem Beschluss vom 12. Mai 2016 (Az. 2 UF 58/16) dazu, im Fall einer Syrerin, die zum Zeitpunkt der Eheschließung 14 Jahre alt war und nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Alter von 15 Jahren vom Jugendamt in Obhut genommen worden war, einen *ordre public*-Verstoß zu verneinen. Letztlich ließ es diese Frage jedoch offen. Selbst wenn ein *ordre public*-Verstoß vorläge, wäre nach der Entscheidung die Ehe nach dem anwendbaren syrischen Recht zwar fehlerhaft und vernichtbar, aber bis zur Vernichtung wirksam.

Diese Rechtslage wird, auch im Hinblick auf das Schutzbedürfnis der minderjährigen Ehegatten, zunehmend als unbefriedigend empfunden. Ziel des Entwurfs ist es daher auch, zur Wahrung des Kindeswohls klare Regelungen für den Umgang der deutschen Rechtsordnung mit Ehen minderjähriger ausländischer Staatsangehöriger zu schaffen. In diesem Rahmen soll die Rechtslage dahingehend angepasst werden, dass bei der Überprüfung, ob diese Ehen in der Bundesrepublik Deutschland ausnahmsweise Bestand haben können, vorrangig Aspekte des Wohls der minderjährigen Ehegatten zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass verheiratete Minderjährige vor und während des Eheaufhebungsverfahrens zur Wahrung des Kindeswohls mit dem vorhandenen kindschaftsrechtlichen Instrumentarium geschützt werden können.

III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Abschaffung der Minderjährigenehe

Die Möglichkeit, bereits im Alter von 16 Jahren eine Ehe zu schließen, wird mit dem Entwurf im Interesse des Minderjährigenschutzes abgeschafft. Die Eheschließung hat weitreichende Rechtsfolgen; sie kann zudem in einem etwaigen späteren Scheidungsverfahren erhebliche vermögensrechtliche Folgen nach sich ziehen, wie insbesondere Unterhaltsverpflichtungen und den Versorgungsausgleich. Die Tragweite dieser Rechtsfolgen vermag der Minderjährige in Ansehung seines Alters nicht vollständig abzusehen. Hinzu tritt der Umstand, dass mit einer verfrühten Eheschließung häufig der Abbruch einer bereits begonnenen oder beabsichtigten Ausbildung einhergeht. Zudem beruht – wie sich aus einer Befragung der gerichtlichen Praxis ergibt – der Antrag des Minderjährigen auf Befreiung vom Ehemündigkeitserfordernis teilweise nicht auf seiner freien Entscheidung, sondern nicht selten auf mehr oder minder ausgeprägtem Druck des familiären Umfeldes. Mit einer ausnahmslosen Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters werden Zwangsehen bei Minderjährigen im Inland unmöglich. Mit der Heraufsetzung ist eine klare – auch internationale – politische Botschaft gegen Kinderehen verbunden. Auch wird dem Ziel Nummer 5.3 der globalen Agenda 2030 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 Rechnung getragen, wonach sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat, alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung, Zwangsheirat und Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu beseitigen.

Im Übrigen sprechen rechtstechnische Erwägungen für die Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters. Durch die Heraufsetzung der Ehemündigkeit können die Regelungen zum gerichtlichen Verfahren nach § 1303 Absatz 2 bis 4 BGB ebenso wie die Sonderregelungen für verheiratete Minderjährige im BGB, die verheiratete Minderjährige in Bezug nehmen, aufgehoben werden. Gleichzeitig werden Ehe und Lebenspartnerschaft im Hinblick auf das Mündigkeitsalter gleichgestellt.

Ehen, die unter Verstoß gegen die Ehemündigkeitsvorschriften geschlossen wurden, sind nach dem Entwurf unwirksam, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Diese Ehen entfalten keinerlei Rechtswirkung.

Sofern der Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet hatte und die Ehe unter Verstoß gegen die inländischen Ehemündigkeitsbestimmungen geschlossen hat, ist die Ehe – wie nach geltender Rechtslage – aufhebbar, wobei die Aufhebung den Regelfall darstellen soll. Das Aufhebungsverfahren soll nach dem Inhalt des Entwurfs im Interesse des Kindeswohls stringenter ausgestaltet werden.

2. Änderung des Internationalen Privatrechts

Die Ergänzung von Artikel 13 EGBGB ist die internationalprivatrechtliche Weichenstellung des Entwurfs. Nach dem neuen Absatz 3 Nummer 1 ist eine nach ausländischem Recht geschlossene Ehe nach deutschem Recht unwirksam („Nichtehe“), wenn der Eheschließende im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (siehe § 1303 Satz 2 BGB-E).

Der neue Absatz 3 Nummer 2 stellt für Eheschließende, die im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, das „Scharnier“ zur Anwendung der Aufhebungsvorschriften des deutschen Rechts im Falle fehlender Ehemündigkeit dar. Mit der Neuregelung sollen diese nach ausländischem Recht geschlossenen Ehen nach Maßgabe des deutschen Rechts aufhebbar sein. Im Rahmen des Aufhebungsverfahrens vor deutschen Familiengerichten werden solche Ehen fortan also an den eherechtlichen und Kindeswohlorientierten Maßstäben des deutschen Rechts gemessen. Das Aufhebungsverfahren ist unabhängig davon einzuleiten und durchzuführen, ob die Minderjährigen an der Seite ihrer Eltern in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Die

Zustimmung der Eltern ist für die Durchführung des Aufhebungsverfahrens nicht erforderlich. Die zuständige Behörde hat das Aufhebungsverfahren auch gegen den Willen der Eltern des Minderjährigen einzuleiten.

Der neue Absatz 3 erfasst nur nach ausländischem Recht wirksame Ehen. Ist die Ehe nach ausländischem Recht unwirksam, besteht schon von vornherein kein Bedürfnis, sie auch noch nach deutschem Recht für unwirksam zu erklären. Eine nach ausländischem Recht unwirksame Ehe bedarf auch keiner Aufhebung.

3. Künftige Ausgestaltung des Aufhebungsverfahrens

a) Zuständigkeit der deutschen Gerichte

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für ein Aufhebungsverfahren bestimmt sich nach Artikel 3 ff. der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000. Diese Verordnung sieht eine Reihe alternativer Gerichtsstände vor. Nach Artikel 3 Buchstabe a erster Spiegelstrich dieser Verordnung sind insbesondere die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Artikel 3 Buchstabe a dritter Spiegelstrich der Verordnung erklärt die Gerichte des Mitgliedstaats für zuständig, in dem der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Darüber hinaus lässt die Verordnung nach Maßgabe ihres Artikels 7 Zuständigkeiten nach nationalem Recht zu. Daher wird in § 98 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) eine neue Zuständigkeitsvorschrift für Eheaufhebungsverfahren nach Artikel 13 Absatz 3 EGBGB vorgesehen, die an den (schlichten) Aufenthalt des minderjährigen Ehegatten anknüpft. Nach Artikel 20 Absatz 1 dieser Verordnung können die Gerichte eines Mitgliedstaats in Eilfällen die nach dem Recht dieses Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen (Schutz-)Maßnahmen in Bezug auf in diesem Staat befindliche Personen selbst dann anordnen, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache gemäß der Verordnung ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat zuständig ist.

b) Aufhebungsvorschriften

Die Verweisung auf das deutsche Recht in Artikel 13 Absatz 3 Nummer 2 EGBGB-E erfasst die Voraussetzungen für ein Aufhebungsverfahren und die Folgen der Aufhebung, soweit die Ehemündigkeit betroffen ist (§§ 1313 ff. BGB). Liegt eine nach ausländischem Recht wirksame Ehe vor, so kommt es im Rahmen des deutschen Aufhebungsverfahrens nicht mehr auf das Ehemündigkeitsalter des ausländischen Rechts an. Es kommt insofern nur darauf an, ob die Ehe unter Verstoß gegen § 1303 Satz 1 BGB-E geschlossen wurde. Die vorgeschlagene Regelung verdrängt etwaige nach ausländischem Recht vorgesehene Aufhebungsmöglichkeiten wegen der Unterschreitung des Ehemündigkeitsalters. Etwaige Aufhebungsmöglichkeiten des ausländischen Rechts aus anderen Gründen bleiben jedoch unberührt. Damit gelten im Aufhebungsverfahren hinsichtlich fehlender Ehemündigkeit künftig die gleichen Maßstäbe unabhängig davon, ob die Ehe nach deutschem oder nach ausländischem Recht geschlossen worden ist. Ein Ergebnis wie im Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg (Az. 2 UF 58/16), wonach auf der Rechtsfolgenseite (hinsichtlich der Aufhebbarkeit der Ehe wegen Unterschreitens der Ehemündigkeit) zunächst ausländisches Recht zur Anwendung gelangt, soll insoweit vermieden werden.

Die Verweisung auf die §§ 1314 ff. BGB hat – unter Berücksichtigung der in dem Entwurf vorgesehenen Ergänzungen der Aufhebungsvorschriften – folgende Konsequenzen:

aa) Antragsbefugnis

Nach § 1316 Absatz 1 Nummer 1 BGB ist bei einem Verstoß gegen § 1303 BGB jeder Ehegatte sowie die zuständige Verwaltungsbehörde berechtigt, einen Aufhebungsantrag zu stellen. Die Bestimmung der zuständigen Behörde obliegt den Ländern. Zum Teil sind Regierungspräsidien benannt worden, die teilweise nicht nur für ihren Bezirk, sondern für den Bezirk anderer Mittelbehörden oder sogar für ein ganzes Land zuständig sind. Die Bestimmung von Behörden, die mit Fragen des Minderjährigenschutzes besonders vertraut sind, insbesondere der Jugendämter, würde hier wohl einen effizienteren Schutz der Minderjährigen gewährleisten.

Es steht nach geltender Rechtslage bei Verstößen gegen die Ehemündigkeitsbestimmungen im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie einen Aufhebungsantrag bei Gericht stellt oder aufgrund der im Einzelfall vorliegenden Umstände hiervon absieht. Der Entwurf sieht keinen Ermessensspielraum der Behörde mehr vor: Bei einem Verstoß gegen § 1303 Satz 1 BGB-E muss die Behörde den Antrag jetzt gemäß § 1316 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 BGB-E stellen, es sei denn, der bei Heirat minderjährige Ehegatte ist zwischenzeitlich volljährig geworden und hat zu erkennen gegeben, dass er die Ehe fortsetzen will. Ein solches Verfahren wäre erkennbar aussichtslos, weil

das Gericht den Antrag nach § 1315 Absatz 1 Nummer 1a BGB-E zurückweisen müsste. Diese Regelungsvariante betrifft die Konstellation, dass die Ehe unter Beteiligung eines 16- oder 17-jährigen Minderjährigen geschlossen wurde. Sofern die Ehe mit einem unter 16-Jährigen geschlossen wurde, entfaltet die Ehe von vornherein keinerlei Wirkung und bedarf der Aufhebung nicht.

Der Entwurf greift die im Rahmen der rechtspolitischen Diskussion mitunter erhobene Forderung, den Eltern das Sorgerecht zu entziehen, wenn sie nicht gewillt oder in der Lage sind, die Unwirksamkeit der Ehe oder die Eheaufhebung anzuerkennen, nicht auf. Die faktische Nichtanerkennung der Rechtslage durch die Eltern begründet für sich genommen noch keinen hinreichenden Tatbestand, der abstrakt-generell den Anforderungen für einen Sorgerechtsentzug nach den §§ 1666, 1666a BGB und Artikel 6 Absatz 2 und 3 GG entsprechen würde.

bb) Entscheidung des Gerichts

§ 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB sieht derzeit bestimmte Konstellationen vor, bei deren Vorliegen eine Aufhebung der Ehe durch das Gericht ausgeschlossen ist. Die Möglichkeit, das Befreiungsverfahren nachzuholen (§ 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 BGB), entfällt nach dem Entwurf künftig.

Der minderjährige Ehegatte kann weiterhin mit Eintritt der Volljährigkeit die Eheschließung selbst bestätigen (§ 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BGB-E).

Neu aufgenommen wird in die Vorschrift eine Härteklausele, die es dem Familiengericht, das über den Aufhebungsantrag zu entscheiden hat, in besonderen Ausnahmefällen er-möglichen soll, von der Aufhebung der Ehe abzusehen. Dabei muss es sich allerdings um gravierende Einzelfälle handeln, in denen die Aufhebung der Ehe für den Minderjährigen unter Berücksichtigung des Kindeswohls eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint. Zu denken wäre hier beispielsweise an eine schwere und lebensbedrohliche Erkrankung oder eine krankheitsbedingte Suizidabsicht des Minderjährigen. Eine außergewöhnliche Härte könnte sich im Einzelfall auch daraus ergeben, dass die Aufhebung einer unter Beteiligung eines minderjährigen Unionsbürgers geschlossenen Ehe dessen Freizügigkeitsrecht verletzen würde.

4. Unwirksamkeit der Minderjährigenehe bei Beteiligung unter 16-Jähriger

Der Entwurf sieht vor, dass Ehen von Minderjährigen generell unwirksam sind, wenn der Minderjährige zum Zeitpunkt der Eheschließung noch keine 16 Jahre alt war. Derartige Ehen gelten fortan in Abkehr von den bisherigen Grundsätzen des Eherechts als unwirksam („Nichtehe“). Dies folgt aus dem Umstand, dass Minderjährige in diesem Alter besonders schutzbedürftig sind. Unter 16 Jahren ist auch nach derzeit geltendem deutschen Recht keine Eheschließung zulässig.

Die Unwirksamkeit der unter Beteiligung eines unter 16-jährigen Minderjährigen zu Stande gekommenen Ehe ist leicht erkennbar: Aus der Eheurkunde ist ersichtlich, ob die Eheschließenden bei Eheschließung mindestens 16 Jahre alt waren. Die Situation unterscheidet sich damit von der Doppelehe oder einer auf einer anfechtbaren Willenserklärung beruhenden Ehe. Hier ist der Mangel der Ehe nicht ohne weiteres erkennbar. Dies ist zwar auch der Fall, wenn der Standesbeamte über das Alter der Eheschließenden getäuscht worden ist. Jedoch kann in diesem Fall der Täuschende kein schutzwürdiges Vertrauen im Hinblick auf den Bestand der Ehe geltend machen.

Da die Ehe eines unter 16-jährigen Minderjährigen unwirksam ist, steht der Minderjährige unter elterlicher Sorge. Steht der Minderjährige ausnahmsweise nicht unter elterlicher Sorge, weil etwa das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt worden ist, so bestellt das Gericht einen Vormund, der über das Aufenthaltsbestimmungsrecht einen Minderjährigen von seinem Ehegatten trennen kann.

5. Elterliche Sorge bei verheirateten Minderjährigen

§ 1633 BGB sieht vor, dass sich die Personensorge des Sorgeberechtigten für einen Minderjährigen, der verheiratet ist oder war, auf die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten beschränkt. Gemäß § 1800 Satz 1 BGB gilt die Einschränkung auch für den Vormund.

Die Vorschrift wird mit dem Entwurf aufgehoben, da nach deutschem Recht Minderjährige nicht mehr heiraten dürfen. Dies hat für den Minderjährigen, der verheiratet in die Bundesrepublik Deutschland kommt oder sich hier bereits aufhält, zur Konsequenz, dass auch er – wie ein unverheirateter Minderjähriger – unter elterlicher Sorge steht oder dass nach Feststellen des Ruhens der elterlichen Sorge ein Vormund für ihn bestellt wird, der die volle Sorgebefugnis einschließlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts hat. Ein vom Gericht bestellter Vormund hat die Möglichkeit, den Aufenthalt des Minderjährigen – soweit erforderlich auch gegen dessen Willen – und dessen Umgang zu bestimmen, ihn im Interesse des Kindeswohls zu dessen Schutz gegebenenfalls von seinem Ehegatten

zu trennen und den Umgang mit diesem zu regeln. Zusätzlich sind – grundsätzlich unabhängig von der Einleitung eines Eheaufhebungsverfahrens – familiengerichtliche Maßnahmen zum Schutz des verheirateten Minderjährigen möglich, z. B. Kinderschutzmaßnahmen nach § 1666 BGB. Das Familiengericht wird jedoch im Rahmen der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung abzuwägen haben, inwieweit Schutzmaßnahmen, mit denen eine Trennung vom Ehegatten verbunden ist, losgelöst von der Einleitung eines Eheaufhebungsverfahrens anzuordnen sind.

6. Inobhutnahme

In den Vorschriften über die (vorläufige) Inobhutnahme durch das Jugendamt (§§ 42, 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) wird in § 42a SGB VIII-E klargestellt, dass auch ein verheirateter Minderjähriger zur Wahrung des Kindeswohls vorläufig in Obhut genommen werden muss. Im Rahmen einer klarstellenden Regelung zu dem Kriterium „unbegleitet“, das für die Pflicht des Jugendamtes zur vorläufigen Inobhutnahme ausländischer Minderjähriger konstitutiv ist, werden daher explizit auch verheiratete Minderjährige in Bezug genommen.

7. Verfahrensrechtliche Ergänzungen

Der Entwurf wird ergänzt um besondere Verfahrensregelungen zum Schutz des minderjährigen Ehegatten – insbesondere um das im Kindschaftsverfahrensrecht geltende Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG). Diese Vorschriften erfassen auch die Ehen, bei denen der neue Artikel 13 Absatz 3 EGBGB-E auf deutsches Recht verweist.

8. Sonstige Maßnahmen

Mit der Einführung eines bußgeldbewehrten Trauungsverbots für Minderjährige soll verhindert werden, dass Eltern ihre Kinder trotz des Verbotes von staatlich geschlossenen Minderjährigenehen zu einer nach ihren Vorstellungen hinreichenden vertraglichen, traditionellen oder religiösen Verbindung veranlassen.

Der Entwurf soll verhindern, dass Personen, die als Minderjährige geheiratet haben, infolge der Unwirksamkeit oder der Aufhebung ihrer Ehe asyl- und aufenthaltsrechtliche Nachteile erleiden. Entsprechend sieht der Regelungsentwurf vor, dass die Unwirksamkeit oder Aufhebung der Minderjährigenehe für den minderjährig Verheirateten im Hinblick auf die Gewährung des Familienasyls unbeachtlich ist und nicht zu einer Verschlechterung der aufenthaltsrechtlichen Stellung führt. Neben den vorgesehenen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Änderungen bleiben zudem die übrigen aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Erteilung eines Aufenthaltstitels, insbesondere die Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel, zum Beispiel nach § 25 Absatz 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), unberührt.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des BGB, des EGBGB, des Lebenspartnerschaftsgesetzes, des Rechtspflegergesetzes (RPflG) und des FamFG folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (das bürgerliche Recht, das gerichtliche Verfahren) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 GG. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Änderungen des Personenstandsgesetzes (PStG) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG (das Personenstandswesen).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Asylgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG sowie hinsichtlich der Änderung des Asylgesetzes zusätzlich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen).

Eine bundesgesetzliche Regelung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Folgen der Unwirksamkeit oder Aufhebung von Minderjährigenehen ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Unter welchen Voraussetzungen ein asylrechtlicher Status gewährt bzw. aufgehoben wird, kann nur durch den Bundesgesetzgeber geregelt werden, da andernfalls die Gefahr einer Rechtszersplitterung bestünde, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hinnehmbar wäre. Gleiches gilt für die von dem vorliegenden Entwurf betroffenen aufenthaltsrechtlichen Sachverhalte.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des SGB VIII ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt in der Klarstellung eines am Kindeswohl ausgerichteten Verfahrens für unbegleitete ausländische Minderjährige. Diese Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG erforderlich. Eine Gesetzesvielfalt der Länder würde zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen für den Schutz von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen führen.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Bei den Verwaltungsbehörden und den Gerichten wird es zu einer – nicht quantifizierbaren – Verringerung des Aufwands kommen, da durch die klaren Vorgaben des Gesetzes zum Umgang mit minderjährigen verheirateten Personen die Einzelfallprüfung vereinfacht wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungen berühren Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie nicht.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Verwaltung

aa) Verfahren zur Aufhebung einer Ehe (Artikel 1 Nummer 4 und Artikel 2 Nummer 1)

Der bei den Behörden und Gerichten der Länder entstehende Erfüllungsaufwand durch die infolge des Gesetzes einzuleitenden Verfahren zur Aufhebung der Ehe kann mangels Erfahrungen lediglich geschätzt werden. Zwar sieht das BGB auch bisher ein Verfahren zur Aufhebung einer Ehe bei einem Verstoß gegen die §§ 1303 ff. BGB vor. Diese Verfahren sind jedoch äußerst selten, da die Betroffenen es vorziehen, sich ohne Aufklärung des Ehemangels scheiden zu lassen. Im Jahr 2015 waren es in der ganzen Bundesrepublik Deutschland lediglich 173 Verfahren. Wenn die Behörden ein Verfahren einleiten, ist der Sachverhalt in der Regel aufgeklärt, so dass das Verfahren selbst ohne größeren Aufwand vom Gericht durchgeführt werden kann. Dies ist bei den infolge dieses Gesetzes einzuleitenden Verfahren nicht der Fall. Vielmehr sind in den neuen Verfahren – wo vorhanden – ausländische Urkunden zu prüfen und gegebenenfalls auch zu beschaffen. Darüber hinaus bestehen Sprachbarrieren, die diese Verfahren wesentlich aufwendiger machen.

Der Erfüllungsaufwand wird daher wie folgt geschätzt:

- Mitarbeiter der zuständigen Verwaltungsbehörde (in der Regel gehobener Dienst) drei Stunden pro Verfahren,
- Servicekraft beim Gericht (mittlerer Dienst) zwei Stunden pro Verfahren.

Die zu erwartende Anzahl der Verfahren kann ebenfalls nur geschätzt werden. Zum Stichtag 31. Juli 2016 waren im Ausländerzentralregister 1 475 in der Bundesrepublik Deutschland lebende minderjährige ausländische Personen mit dem Familienstand „verheiratet“ gespeichert. Davon waren 994 im Alter zwischen 16 und 18 Jahren, bei denen infolge des Gesetzes die Einleitung eines Eheaufhebungsverfahrens zu prüfen ist. Bei einem Teil der Betroffenen wird die Eheschließung jedoch bereits vor Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgt sein, so dass ihre Ehe nach den Vorgaben dieses Gesetzes bereits unwirksam ist und es keines Aufhebungsverfahrens mehr bedarf. Darüber hinaus basieren die Angaben im Ausländerzentralregister teilweise lediglich auf Angaben der Betroffenen, ohne dass entsprechende Nachweise vorgelegt wurden. Soweit im Einzelfall ein Nachweis über eine beste-

hende Ehe des Minderjährigen nicht geführt werden kann, ist auch kein Aufhebungsverfahren einzuleiten. Demgegenüber ist davon auszugehen, dass seit 1. August 2016 weitere verheiratete Minderjährige eingereist sind. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände wird daher von einer Anzahl von etwa 1 200 einzuleitenden Verfahren ausgegangen.

Dabei handelt es sich zwar um einen laufenden Aufwand, der voraussichtlich aber in erster Linie für die Bearbeitung der Fälle der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Personen entstehen und in den Folgejahren stark sinken wird. In welcher Größenordnung weitere minderjährige Flüchtlinge, die in einer nach Maßgabe des neuen Rechts aufhebbaren Ehe leben, in Zukunft in der Bundesrepublik Deutschland ankommen werden, kann seriös nicht geschätzt werden. Es ist allerdings zu erwarten, dass allein aufgrund des Bestehens der neuen Regelungen der Anteil der verheirateten Minderjährigen zurückgehen wird.

Ausgehend von den dargestellten Schätzungen wird der zu erwartende Erfüllungsaufwand wie folgt berechnet:

Mitarbeiter der zuständigen Verwaltungsbehörde	3 x 1200 = 3 600 h zu 35,10 €*	126 360,-- €
Servicekraft beim Gericht	2 x 1200 = 2 400 h zu 27,10 €	65 040,-- €
insgesamt		191 400,-- €

*Es wird davon ausgegangen, dass eine Landesbehörde zuständig ist.

Der durch die neue Aufgabe entstehende sonstige Aufwand beim Gericht und den Verwaltungsbehörden ist nicht quantifizierbar. Er dürfte angesichts der verhältnismäßig geringen Anzahl der Fälle jedoch nicht von größerer Bedeutung sein.

bb) Einführung des Trauungsverbots (Artikel 3)

Durch die Einführung des Trauungsverbots für Minderjährige entsteht nur insoweit Erfüllungsaufwand für die Verwaltung als die Einhaltung des Verbots überwacht und Verstöße sanktioniert werden. Inwieweit, mit welchen Mitteln und welchem Personaleinsatz eine solche Überwachung erfolgen wird, ist derzeit nicht abzusehen. Der entstehende Erfüllungsaufwand ist daher nicht quantifizierbar.

Bei den Behörden und Gerichten entfallender Erfüllungsaufwand:

Dem dargestellten Aufwand stehen Einsparungen durch den Wegfall des gerichtlichen Verfahrens zur Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit nach § 1303 Absatz 2 bis 4 BGB gegenüber (Artikel 1 Nummer 2).

Da die Verfahren nach § 1303 Absatz 2 bis 4 BGB in der Gerichtsstatistik nicht separat erfasst werden, kann weder die genaue Anzahl der Verfahren ermittelt werden, noch der für diese Verfahren entstehende Aufwand über das Personalrechnungssystem der Länder (Pebbsy-Zahlen). Nach Rücksprache mit der gerichtlichen Praxis wird der durchschnittliche Aufwand für ein solches Verfahren beim Gericht wie folgt geschätzt:

– Servicekraft beim Gericht (mittlerer Dienst) eine Stunde pro Verfahren.

Darüber hinaus werden in das Verfahren die Jugendämter einbezogen. Der dort entstehende Aufwand für die Anhörung der Antragsteller und die Fertigung einer Stellungnahme wird wie folgt geschätzt:

– Jugendamtsmitarbeiter (in der Regel gehobener Dienst) drei Stunden pro Verfahren.

Laut der Statistik der Standesämter sind im Jahr 2015 lediglich 92 Eheschließungen unter Beteiligung eines Minderjährigen registriert worden. Ausgehend von der Annahme, dass nicht in alle Anträge auf Befreiung von der Ehemündigkeit nach § 1303 Absatz 2 bis 4 von den Familiengerichten positiv entschieden werden, wird die Anzahl der Verfahren auf zuletzt 150 pro Jahr geschätzt.

Daraus ergeben sich folgende jährlichen Einsparungen:

Servicekraft beim Gericht	1 x 150 h = 150 h zu 27,10 €	4 065,-- €
Mitarbeiter beim Jugendamt	3 x 150 h = 450 h zu 38,20 €	17 190,-- €
insgesamt		21 255,-- €

Der durch den Wegfall der Aufgabe entfallende sonstige Aufwand beim Gericht und den Jugendämtern ist nicht quantifizierbar. Er dürfte angesichts der geringen Anzahl der Fälle jedoch nicht von Bedeutung sein.

5. Weitere Kosten

Durch die infolge des Gesetzes durchzuführenden Verfahren zur Aufhebung der Ehe kommt es neben dem unter 4. dargestellten Erfüllungsaufwand außerdem zu weiteren Kosten durch die richterliche Tätigkeit. Die Aufgabe ist dem traditionellen Kernbereich der Rechtsprechung zuzurechnen, der vom einzelnen Richter betriebene Aufwand unterliegt mithin der richterlichen Unabhängigkeit.

Da es sich – wie bereits dargestellt – um eine neue Aufgabe handelt, liegen auch keinerlei Erfahrungswerte vor, die für die Berechnung herangezogen werden könnten. Allein durch den Auslandsbezug ist zu erwarten, dass die Verfahren wesentlich aufwendiger als die bisher durchzuführenden Eheaufhebungsverfahren sein werden.

Der Umfang dieser richterlichen Tätigkeit für die geschätzten 1 200 Verfahren hinsichtlich der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen verheirateten Minderjährigen ist daher nicht quantifizierbar. In welcher Größenordnung in Zukunft entsprechende Verfahren zu erwarten sind, ist ebenfalls nicht absehbar (vgl. Ausführungen unter 4.).

Diesem zusätzlichen Aufwand bei der Richterschaft stehen jährliche Einsparungen durch den Wegfall des gerichtlichen Verfahrens zur Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit nach § 1303 Absatz 2 bis 4 BGB gegenüber (Artikel 1 Nummer 2). Der zeitliche Aufwand für die richterliche Tätigkeit für dieses Verfahren wird nach Rücksprache mit der Praxis auf durchschnittlich zwei Stunden pro Verfahren geschätzt.

Ausgehend von 150 Verfahren entfallen damit jährlich folgende Kosten:

Richterliche Tätigkeit	2 x 150 = 300 h zu 58,10 €	17 430,-- €
------------------------	----------------------------	--------------------

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind im Übrigen nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die Änderungen beziehen sich grundsätzlich in gleichem Maße auf Frauen und Männer. In der Praxis dürfte aber der Anteil der Frauen, die bei der Eheschließung minderjährig sind und damit von der Unwirksamkeit ihrer Ehe oder einem Verfahren zur Aufhebung der Ehe betroffen sind, deutlich überwiegen. Im Jahr 2015 wurden in der Bundesrepublik Deutschland Ehen von 88 Frauen unter 18 Jahren registriert, dagegen nur vier Ehen von minderjährigen Männern. Bei den von dem Entwurf betroffenen Ausländern dürfte der Anteil der minderjährigen Frauen ähnlich sein.

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen gleichstellungs- oder verbraucherpolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Evaluierung sieht der Entwurf in Artikel 10 vor. Dadurch erübrigt sich eine Befristung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Zu den Nummern 1, 7 bis 15 und 19 bis 26 (§§ 8, 1317, 1411, 1458, 1484, 1492, 1516, 1602, 1603, 1606, 1609, 1611, 1617a, 1618, 1633, 1649, 1778, 1800, 1903, 2275, 2282, 2284, 2290, 2296 und 2347 BGB-E)

Es handelt sich um Folgeregelungen zur Aufhebung von § 1303 Absatz 2 BGB: Da die Eheschließung von Minderjährigen nicht mehr möglich ist, sind entsprechende Sonderregelungen im BGB entbehrlich und daher aufzuheben.

Zu Nummer 2 (§ 1303 BGB-E)

Die Möglichkeit, bereits im Alter von 16 Jahren eine Ehe zu schließen, soll abgeschafft werden. Für eine Eheschließung gibt es in Ansehung des Fallzahlenaufkommens im Inland – im Jahr 2015 wurden 92 Ehen unter Beteiligung Minderjähriger registriert – kein gesellschaftliches Bedürfnis. Wie eine Befragung der gerichtlichen Praxis zudem ergeben hat, beruht der Antrag des Minderjährigen auf Befreiung vom Ehemündigkeitserfordernis oftmals nicht wirklich auf seiner freien Entscheidung, sondern auf mehr oder minder ausgeprägtem Druck des familiären Umfeldes. An die Eheschließung sind erhebliche Rechtsfolgen geknüpft, wie insbesondere Unterhalts-

pflichten oder der Versorgungsausgleich. Der Minderjährige ist nicht ohne weiteres in der Lage, diese Rechtsfolgen zu überblicken. Auch vor diesem Hintergrund soll die Ehemündigkeit an die allgemeine Geschäftsfähigkeit angeglichen werden.

Zunächst wird daher festgelegt, dass Personen, die 16 oder 17 Jahre alt sind, keine Ehe schließen dürfen. Ihre verbotswidrig geschlossene Ehe ist wie nach geltendem Recht zunächst wirksam, jedoch aufhebbar.

Zusätzlich wird geregelt, dass eine Person, die im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Ehe nicht wirksam begründen kann. Die gleichwohl geschlossene Ehe ist eine Nichtehe und entfaltet mithin keinerlei Rechtsfolgen.

Zu Nummer 3 (§ 1310 Absatz 1 Satz 2 BGB-E)

Die Bestimmung wird neu gefasst und ergänzt. Beibehalten wird zunächst der bisherige Regelungsgehalt, wonach der Standesbeamte seine Mitwirkung bei der Eheschließung verweigern soll, wenn offenkundig ist, dass die Ehe aus einem der in § 1314 Absatz 2 BGB genannten Gründe aufhebbar wäre. Darüber hinaus soll es dem Standesbeamten künftig ermöglicht werden, seine Mitwirkung an der Eheschließung zu verweigern, wenn eine Unwirksamkeit der Ehe oder deren Aufhebung nach Artikel 13 Absatz 3 EGBGB-E in Betracht kommt. Mit diesem Regelungsvorschlag soll vermieden werden, dass der Standesbeamte zuerst an einer unter Anwendung ausländischen Eherechts gemäß Artikel 13 Absatz 1 EGBGB zulässigen Eheschließung mitwirken muss, welche nach Artikel 13 Absatz 3 EGBGB-E unwirksam oder sofort aufhebbar wäre. Der Standesbeamte hat dabei vor einer Ablehnung der Eheschließung nicht sämtliche Aufhebungsvoraussetzungen des § 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E positiv festzustellen. Vielmehr soll er seine Mitwirkung an der Eheschließung bereits dann verweigern können, wenn die Aufhebung der Ehe nach Artikel 13 EGBGB-E in Betracht kommt. Der Vorschlag beruht auf der Überlegung, dass nicht der Standesbeamte, sondern ein Gericht den Bewertungsspielraum für das Eingreifen der Härteklausel nach § 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB-E ausüben soll. Die Beteiligten können gemäß § 49 PStG die Entscheidung des Standesbeamten überprüfen lassen, ihnen steht damit der Rechtsweg offen.

Zu Nummer 4 (§ 1314 Absatz 1 BGB-E)

Mit dem Vorschlag wird klargestellt, dass nur die unter Verstoß gegen die Ehemündigkeitsvorschriften wirksam zustande gekommene Ehe aufhebbar ist. Die Nichtehe unter Beteiligung eines unter 16-Jährigen bedarf der Aufhebung nicht.

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E)

§ 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB sieht bestimmte Konstellationen vor, unter denen eine Aufhebung der Ehe durch das Gericht ausgeschlossen ist. Die bisherige Möglichkeit, die Befreiung vom Alterserfordernis nachzuholen, entfällt.

Im Übrigen wird die Vorschrift durch den Entwurf klarer gefasst und um eine Alternative (Buchstabe b) erweitert. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Härteklausel, die es dem Familiengericht, das über den Aufhebungsantrag zu entscheiden hat, in besonderen Ausnahmefällen ermöglichen soll, zur Wahrung des Kindeswohls von der Aufhebung der Ehe abzusehen. Dabei muss es sich allerdings um gravierende Einzelfälle handeln, in denen die Aufhebung der Ehe eine so schwere Härte für den betroffenen minderjährigen Ehegatten darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe zu seinem Schutz ausnahmsweise geboten erscheint. Zu denken wäre hier beispielsweise an eine schwere und lebensbedrohliche Erkrankung oder eine krankheitsbedingte Suizidgefahr des minderjährigen Ehegatten. Eine außergewöhnliche Härte könnte sich im Einzelfall auch daraus ergeben, dass die Aufhebung einer unter Beteiligung eines Unionsbürgers geschlossenen Ehe dessen Freizügigkeitsrecht verletzen würde.

Zu Nummer 6 Buchstabe c (§ 1316 Absatz 3 Satz 2 BGB-E)

Nach gegenwärtiger Rechtslage steht es grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, ob sie einen Aufhebungsantrag stellt (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 11. April 2012, Az. XII ZR 99/10). Die Behörde hat in diesem Zusammenhang Artikel 6 GG zu beachten. Eine Konkretisierung des behördlichen Ermessens, wie sie in § 1316 Absatz 3 BGB für die Fälle des Verstoßes gegen die §§ 1304, 1306, 1307 und 1314 Absatz 2 Nummer 1 und 5 BGB normiert ist, sieht die gegenwärtige Rechtslage für den Fall eines Verstoßes gegen das Ehemündigkeitserfordernis nicht vor.

Mit dem Vorschlag soll die Behörde in Fällen, in denen eine Ehe unter Verstoß gegen das Ehemündigkeitserfordernis geschlossen wurde, keinen Entscheidungsspielraum mehr haben. Nur wenn der minderjährige Ehegatte

zwischenzeitlich volljährig ist und die Ehe bestätigt hat, darf die Behörde ausnahmsweise von einem Antrag absehen. Anderenfalls müsste sie einen evident aussichtslosen Aufhebungsantrag stellen. Dies führte zu einer überflüssigen Belastung der Gerichte, der Behörden und der Ehepartner.

Im Übrigen handelt es sich in Bezug auf die Antragsberechtigung des Minderjährigen um eine redaktionelle Klärstellung.

Zu den Nummern 16 bis 18 (§§ 1749, 1757 und 1767 BGB-E)

Das Adoptionsrecht sah bisher Sonderregelungen für die Annahme eines verheirateten minderjährigen Kindes vor. § 1749 Absatz 2 BGB, wonach für die Annahme eines solchen Kindes die Einwilligung seines Ehegatten erforderlich war, ist zu streichen, da künftig keine Eheschließungen unter Beteiligung Minderjähriger mehr zulässig sind. Damit erledigen sich auch die besonderen Regelungen über die Auswirkungen einer Änderung des Geburtsnamens des Kindes auf den Ehenamen in § 1757 Absatz 3 BGB.

Weiterhin möglich bleibt jedoch die Adoption eines Volljährigen, der verheiratet ist oder in einer Lebenspartnerschaft lebt. Für die Annahme eines Volljährigen gelten gemäß § 1767 Absatz 2 Satz 1 BGB die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger sinngemäß. Nach Wegfall der Verweisungsgrundlage in § 1749 Absatz 2 und § 1757 Absatz 3 BGB war die Verweisung aufzulösen. Die Frage der Zustimmung des Ehegatten bzw. Lebenspartners und die namensrechtlichen Auswirkungen der Adoption eines Volljährigen werden in § 1767 BGB-E ohne inhaltliche Änderungen neu formuliert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Artikel 13 EGBGB-E)

Unterliegt die Ehemündigkeit eines Verlobten nach Artikel 13 Absatz 1 EGBGB ausländischem Recht, soll die Ehe nunmehr unwirksam sein („Nichtehe“), wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB-E in Verbindung mit § 1303 Satz 2 BGB-E).

Hatte der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet, soll die Ehe im Rahmen des Aufhebungsverfahrens nach deutschem Recht aufhebbar sein. Fortan beurteilt sich die Aufhebbarkeit solcher Ehen insoweit also nicht mehr nach ausländischem, sondern nach deutschem Recht.

Mit der Verweisung werden (nur) diejenigen Eheaufhebungsvorschriften im deutschen Recht erfasst, die sich auf die Ehemündigkeit beziehen.

Ein Verstoß gegen § 1303 Satz 1 BGB-E führt im Rahmen der deutschen Eheaufhebungsvorschriften immer dann zu einem Aufhebungsgrund im Sinne des § 1314 Absatz 1 Nummer 1 BGB-E, wenn die Ehe nach Vollendung des 16. Lebensjahres und vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen worden ist. Ausgeschlossen ist die Aufhebung insoweit – wie bei nach deutschem Recht geschlossenen Ehen – nur unter den engen Voraussetzungen des § 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E. Ob die Ehe (auch) nach dem nach Artikel 13 Absatz 1 EGBGB für die Eheschließung maßgeblichen Recht des jeweiligen Verlobten wegen Verstoßes gegen Ehemündigkeitsvorschriften aufhebbar wäre, bedarf keiner Prüfung. Der gesamte Artikel 13 Absatz 3 EGBGB-E erfasst nur wirksame Ehen. Für bereits nach ausländischem Recht unwirksame Ehen besteht von vornherein schon kein Regelungsbedürfnis.

Der bisherige Absatz 3 wird zum Absatz 4.

Zu Nummer 2 (Artikel 229 § ... EGBGB-E)

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung. Die Neuregelung soll für Ehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Inland geschlossen worden sind, nicht anwendbar sein.

Für die nach inländischem Recht zu schließenden Ehen und für Auslandsehen gilt die neue Rechtslage unmittelbar. Demzufolge können ab Inkrafttreten des Gesetzes nach inländischem Recht keine Ehen mehr mit Minderjährigen geschlossen werden. Nach ausländischem Recht geschlossene Ehen unter Beteiligung Minderjähriger sind nach deutschem Recht aufhebbar (Artikel 13 Absatz 3 EGBGB-E).

Zu Absatz 1

Die Regelung erfasst nur die nach deutschem Recht geschlossenen Ehen. Für alle vor dem Inkrafttreten der Neuregelung geschlossenen Ehen bleibt es beim alten Recht: Sie sind wirksam, aber aufhebbar. Sofern vor Inkrafttreten des Gesetzes eine 15-jährige einen Volljährigen geheiratet hat, ist die Ehe aufhebbar, wenn sie nicht inzwischen bestätigt wurde.

Zu Absatz 2

Ehen, die nach deutschem Recht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach einer Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit nach § 1303 Absatz 2 bis 4 BGB geschlossen wurden, sind nach Artikel 229 § ... Absatz 1 EGBGB-E nicht wegen eines Verstoßes gegen die Altersgrenze aufhebbar.

Zu Absatz 3

Anhängige Verfahren auf Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit sind nach dem Vorschlag erledigt, soweit sie bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht abgeschlossen sind. Trotz einer bereits erteilten Befreiung darf der Standesbeamte die Ehe nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr schließen.

Eine Genehmigung nach § 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Fall 1 BGB kann nach dem Inkrafttreten des Entwurfs nicht mehr erteilt werden, denn diese Vorschrift wird durch den Entwurf aufgehoben. Ein anhängiges Aufhebungsverfahren ist fortzuführen.

Zu Absatz 4**Zu Nummer 1**

Diese Regelung erfasst alle Fälle, in denen die Minderjährige im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach deutschem Recht bereits volljährig ist. Beispielsweise soll eine nach ausländischem Recht mit einer 15-Jährigen geschlossene Ehe wirksam sein, wenn die Betroffene im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits 30 Jahre in dieser Ehe lebt.

Zu Nummer 2

Nach diesem Vorschlag wird die Eheschließung geheilt, wenn die Ehe bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen im Ausland geführt wurde und kein Ehegatte seinen Aufenthalt bis zu diesem Zeitpunkt im Inland hatte. Eine Ehe wird geführt, wenn beide Ehegatten an einer ehelichen Lebensgemeinschaft festhalten. Die Ehe eines Ausländers, der zum Beispiel eine 15-Jährige geheiratet hat und fünf Jahre mit ihr außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zusammengelebt hat, wäre geheilt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Der frühere Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 67 PStG alter Fassung war in das zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene neue Personenstandsgesetz nicht wieder aufgenommen worden. Die Rechtsvorschrift, die eine religiöse Feierlichkeit nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zuließ, wurde als Beschränkung der Religionsfreiheit der betroffenen Eheschließenden und Religionsgemeinschaften sowie des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung) angesehen. Ein solcher Eingriff kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn die Maßnahme dem Schutz von Grundrechten Dritter oder anderer Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang dient. Hierzu zählt der Schutz des Kindeswohls, der verfassungsrechtlich gewährleistet wird. Wie die Gefährdung des Kindeswohls Eingriffe in die Personen- und Vermögenssorge der Eltern erlaubt (vgl. § 1666 BGB), ist sie grundsätzlich auch geeignet, Eingriffe in die Religionsfreiheit zu rechtfertigen. Das Kindeswohl erfordert es, Minderjährige insbesondere vor Zwangsverheiratungen zu schützen. Dass nur die Eheschließung vor dem Standesbeamten bürgerlich-rechtliche Wirkungen einer Ehe hat, ist den Beteiligten regelmäßig bekannt. Gleichwohl sehen manche Eheschließende und Mitwirkende die nichtstaatliche Form als ausreichende oder sogar vorzugswürdige Grundlage für ein „eheliches“ Zusammenleben an.

Da die Erfahrung aus der Zeit des früheren Voraustrauungsverbots darauf hinweist, dass ohne Sanktion keine Wirkung erzielt wird, ist eine Bewehrung mit Bußgeld erforderlich. Die neue Vorschrift erfasst nicht nur religiöse Feierlichkeiten einer Eheschließung. Eine solche Einschränkung würde der Lebenswirklichkeit nicht gerecht, weil die auf eine Eheschließung gerichtete Handlung auch lediglich durch Vertragsabschluss vor Zeugen ohne besondere Feierlichkeit erfolgen kann. Neben religiöse Formen einer Eheschließung sind andere getreten, die für die zu schützenden Minderjährigen ähnlich nachteilige Wirkungen entfalten können. Zu denken ist hier an rituelle und

traditionelle Formen anderer Kulturkreise. Adressat des Ordnungswidrigkeitentatbestands sind neben den Eheschließenden und Geistlichen, die religiöse Feierlichkeiten vollziehen, andere Personen – insbesondere Eltern –, die nichtstaatliche Formen einer Eheschließung arrangieren oder entsprechende Feierlichkeiten ausrichten. Erfasst werden als Mitwirkende auch eventuell erforderliche Zeugen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 26 AsylG-E)

Die Unwirksamkeit oder Aufhebung der Ehe, die zum Schutz des minderjährigen Ehegatten erfolgt, soll zu keinen rechtlichen Nachteilen für ihn führen. Die Regelung soll Auslegungsfragen vermeiden und stellt klar, dass auch weiterhin für die Gewährung von Familienasyl eine herkunftslandbezogene Betrachtung der Ehe vorzunehmen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Ehe im Sinne des § 26 Absatz 1 AsylG „nur eine bereits im Verfolgerstaat eingegangene und von diesem als Ehe anerkannte und registrierte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau“ (BVerwG, Urteil vom 22. Februar 2005, Az. 1 C 17.03). Die Regelung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Familienangehörigen regelmäßig derselben Gefährdung ausgesetzt sind wie der Stammberechtigte. Hierfür ist es unerheblich, dass die Ehe in der Bundesrepublik Deutschland unwirksam oder aufgehoben ist, da dies vielfach keine Bedeutung für den Bestand der Ehe im Herkunftsstaat haben wird. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass allein der Ehegatte begünstigt werden soll, der im Zeitpunkt der Eheschließung minderjährig war. Der im Zeitpunkt der Eheschließung volljährige Ehegatte kann aus § 26 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz AsylG-E im Falle der Unwirksamkeit oder Aufhebung der Ehe kein Familienasyl ableiten.

Zu Nummer 2 (§ 73 AsylG-E)

Die Regelung dient dem Schutz des im Zeitpunkt der Eheschließung minderjährigen Ehegatten, der bereits eine familienasylrechtliche Schutzposition erlangt hat. Der Bestand dieser Schutzposition soll allein durch die Unwirksamkeit oder Aufhebung der Ehe wegen Minderjährigkeit nicht angetastet werden. In diesen Fällen soll der Widerruf eines im Wege des Familienasyls abgeleiteten Schutzstatus nicht möglich sein.

Zu Artikel 5 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 30 Absatz 1 AufenthG-E)

Durch die Änderung wird das Nachzugsalter auch für Ehegatten von Ausländern, die einen Aufenthaltstitel nach den §§ 19 bis 21 AufenthG als Hochqualifizierter, als Inhaber einer Blauen Karte EU, als Forscher oder als Selbstständiger besitzen, auf das allgemein für den Familiennachzug geltende Nachzugsalter von 18 Jahren angehoben. Die nachzugsrechtliche Privilegierung ist nach der Anhebung des Ehemündigkeitsalters im deutschen Recht auf 18 Jahre nicht mehr geboten.

Bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG besitzen, weil sie zuvor in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehatten, ist nach den europarechtlichen Vorgaben von einer Anhebung des Nachzugsalters auf 18 Jahre bei Ehegatten abzuweichen, mit denen die Betroffenen bereits in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine eheliche Lebensgemeinschaft geführt haben.

Zu Nummer 2 (§ 31 Absatz 2 Satz 2 AufenthG-E)

Durch die Ergänzung des Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass auch in den Fällen, in denen eine Ehe nach deutschem Recht wegen der Minderjährigkeit des Ehegatten bei Eheschließung unwirksam oder aufgehoben worden ist, eine besondere Härte vorliegt. Den Betroffenen kann deshalb ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erteilt werden, selbst wenn die nach Absatz 1 grundsätzlich erforderliche dreijährige Ehebestandszeit im Bundesgebiet noch nicht gegeben ist. Dies gilt nicht für den im Zeitpunkt der Eheschließung bereits volljährigen Ehegatten.

Die Regelung gewährleistet die gebotene Gleichstellung mit bereits in Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Härtefallkonstellationen im Zusammenhang mit der Unwirksamkeit oder Aufhebung einer Ehe.

Zu Nummer 3 (§ 54 Absatz 2 Nummer 6 AufenthG-E)

Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach Absatz 2 Nummer 6 liegt künftig auch dann vor, wenn wiederholt eine Handlung entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 PStG-E vorgenommen wird, die einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Vorschrift darstellt. Dies adressiert allein Verbotsadressaten im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 PStG-E. Diese haben eine Schlüsselfunktion bei der Schließung der in § 11 Absatz 2 Satz 1 und

2 PStG-E genannten Verbindungen inne und heben sich daher aus dem Kreis der sonstigen in § 11 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 bis 4 PStG-E genannten Personengruppen ab.

Schwerwiegend ist ein Verstoß, wenn eine Person betroffen ist, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Im Übrigen bleibt die Möglichkeit der Ausweisung bei Vorliegen anderer Ausweisungsinteressen, insbesondere nach Absatz 2 Nummer 9, bestehen, wenn ein nicht nur vereinzelter oder geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften vorliegt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

In § 14 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe b RPflG wird lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Bei der Aufhebung des § 14 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe c RPflG handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 1315 Absatz 1 Satz 3 BGB. Wegen der Neufassung des § 1303 BGB ist der Richtervorbehalt in § 14 Nummer 13 RPflG für die Befreiung und die Genehmigung einer ohne diese Befreiung vorgenommenen Eheschließung überflüssig. Aufgrund der Aufhebung der bisherigen Nummer 13 rücken die nachfolgenden Nummern auf. Der Richtervorbehalt in der bisherigen Nummer 15 (und neuen Nummer 14) war redaktionell an die Änderungen im Adoptionsrecht anzupassen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird um den eingefügten § 129a FamFG-E ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 98 FamFG-E)

In § 98 FamFG wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Für Eheaufhebungsverfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 2 EGBGB-E sollen die deutschen Gerichte über Absatz 1 hinaus auch zuständig sein, wenn der Ehegatte, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, seinen Aufenthalt im Inland hat. Im Unterschied zu Absatz 1 stellt diese Vorschrift auf den schlichten und nicht auf den gewöhnlichen Aufenthalt ab. Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 lässt eine solche Zuständigkeitsregelung im deutschen Recht nach Maßgabe ihres Artikels 7 zu.

Der bisherige Absatz 2 wird zum Absatz 3.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 122 Nummer 6 FamFG-E)

Mit der neuen Nummer 6 wird parallel zur Regelung der internationalen Zuständigkeit (siehe Nummer 2) eine besondere örtliche Zuständigkeit für den Fall begründet, dass ein Antragsteller noch keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Zu Nummer 4 (§ 129a FamFG-E)

Es wird ein neuer § 129a eingefügt, der ein besonderes Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 Absatz 1 FamFG) für Verfahren zur Aufhebung von Ehen, die unter Verstoß gegen die Vorschrift zur Ehemündigkeit (§ 1303 Satz 1 BGB-E) geschlossen worden sind, vorsieht. Der Anhörungstermin soll in diesen Fällen spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Sofern mindestens einer der Ehegatten noch minderjährig ist, ist im Termin zwingend auch das Jugendamt anzuhören.

Zu Nummer 5 (§ 132 FamFG-E)

Entsprechend dem Rechtsgedanken in § 81 Absatz 3 und § 183 FamFG dürfen dem minderjährigen Ehegatten die Verfahrenskosten weder ganz noch teilweise auferlegt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Kostenscheidung nach § 132 Absatz 1 FamFG (im Verfahren auf Antrag eines Ehegatten) oder § 132 Absatz 2 FamFG (im Verfahren auf Antrag der Behörde) zu treffen ist.

Zu Nummer 6 (§ 188 FamFG-E)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Umbenennung des § 1749 Absatz 3 BGB in § 1749 Absatz 2 BGB.

Zu Artikel 8 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Umbenennung des § 1749 Absatz 3 BGB in § 1749 Absatz 2 BGB. Gleichzeitig wird durch Nummer 2 § 15 Absatz 4 des Lebenspartnerschaftsgesetzes redaktionell angepasst.

Zu Artikel 9 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Künftig wird in § 42a SGB VIII-E klargestellt, dass die Einreise eines ausländischen Kindes oder Jugendlichen grundsätzlich dann als unbegleitet zu bewerten ist, wenn diese nicht in Begleitung eines Personen- oder Erziehungsberechtigten erfolgt. Dies entspricht der bislang übereinstimmenden Rechtsauffassung und der derzeitigen behördlichen Praxis. Hierzu prüft das Jugendamt etwa den Nachweis der Personensorge oder des Erziehungsrechts einer Begleitperson. Grundlegender Maßstab ist insoweit stets das Kindeswohl und das Schutzbedürfnis des ausländischen Kindes oder Jugendlichen.

Ergänzend wird explizit klargestellt, dass auch bei verheirateten ausländischen Minderjährigen einzig auf das Personensorge- bzw. das Erziehungsrecht der sie begleitenden Person abzustellen ist, d. h. dass auch diese Minderjährigen mangels Begleitung durch einen Personensorge- oder Erziehungsberechtigten vorläufig in Obhut zu nehmen sind.

Durch diese klarstellenden Regelungen in § 42a Absatz 1 SGB VIII-E wird sichergestellt, dass ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher bereits vor Abschluss der Prüfung seiner unbegleiteten Einreise sogleich, d. h. unmittelbar nach dem Grenzübertritt, vorläufig in Obhut genommen wird und damit sein Schutz gewährleistet ist, bis abschließend das Kriterium „unbegleitet“ und damit die Erforderlichkeit der sich daran anknüpfenden Schutzmaßnahmen festgestellt ist. Die Pflicht zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII, die an das Kriterium „unbegleitet“ anknüpft, das nunmehr bei fehlender Begleitung durch einen Personensorge- oder Erziehungsberechtigten explizit auch bei verheirateten Minderjährigen zu bejahen ist, schließt sich daran unmittelbar an.

Damit wird auch die bereits gängige Praxis der Jugendämter bestätigt und gestärkt, auch minderjährige verheiratete Flüchtlinge sofort nach dem Grenzübertritt vorläufig in Obhut zu nehmen. Dies trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass insbesondere bei im Ausland geschlossenen Ehen von Minderjährigen deren Alter und Identität sowie die Wirksamkeit der Ehe geprüft werden müssen, andererseits soll dem Schutzbedürfnis der Minderjährigen bereits vor Abschluss dieser Prüfung Rechnung getragen werden.

Dem Tätigwerden des Jugendamtes kann insbesondere nicht entgegengehalten werden, dass eine im Ausland wirksam geschlossene Ehe besteht. Das Jugendamt wird durch die Inobhutnahme in die Lage versetzt zu prüfen, ob das Wohl des Minderjährigen weitere Schutzmaßnahmen erfordert und gegebenenfalls, welche Maßnahmen geboten sind. Hierbei ist vor allem der besonderen Situation und Bedarfslage der vorwiegend weiblichen verheirateten Minderjährigen auch unter Beachtung geschlechtsspezifischer und kultureller Aspekte Rechnung zu tragen. Insbesondere hat das Jugendamt im Einzelfall zu prüfen, ob eine Trennung des Minderjährigen von seinem Ehegatten zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist.

Zu Artikel 10 (Evaluierung)

Artikel 10 enthält eine Evaluierungsklausel. Sie soll zielgenau die zentralen Neuregelungen des Entwurfs erfassen und ist auf die Federführung der jeweils zuständigen Ressorts zugeschnitten.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Artikel 11 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll zum Schutz der betroffenen Minderjährigen so schnell wie möglich, also am Tag nach der Verkündung, in Kraft treten.

